

**Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
zur Schulnetzplanung (Standortplanung/Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012**

1 Ziel und Verantwortlichkeiten

Das Ziel der Schulnetzplanung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Sie soll ein möglichst vollständiges, qualitativ hochwertiges und ausbildungsartnahes Bildungsangebot sichern und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen.

Die Verantwortlichkeiten sind in den §§ 41 Abs. 1 und 5 i. V. m. 14 Abs. 5 ThürSchulG geregelt.

2 Planungszeitraum und Fortschreibung

Schulnetzpläne sind hinsichtlich der Bildungsangebote für einen Zeitraum von in der Regel sechs Jahren aufzustellen. Sie sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraums oder bei Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen fortzuschreiben.

3 Inhalt

Der Schulnetzplan soll Folgendes beinhalten:

- Angaben zum Bestand und, soweit möglich, zur zahlenmäßigen Entwicklung der Schüler in den einzelnen Klassenstufen geordnet nach Schulen, Berufsfeldern, Schulformen, Ausbildungsberufen und Bildungsgängen
- Angaben zum gegenwärtigen und zukünftigen Bestand an Schulgebäuden, Schulräumen und deren Nutzung, an Sporthallen und Sportanlagen sowie zu baulichen Vorhaben
- Angaben über Art und Ergebnis der Abstimmung mit anderen Schulträgern nach § 41 Abs. 1 Satz 7 ThürSchulG und der Beteiligung der zuständigen Stellen nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG

4 Allgemeine Planungsgrundsätze

4.1 Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen sowie des Schulraumbedarfs

Die Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen sowie des Schulraumbedarfs im Planungszeitraum ist auf der Basis der Daten des Statistischen Landesamtes, der angebotenen betrieblichen Ausbildungsplätze und unter Beachtung der Schülerzahlen an den Ersatzschulen darzustellen bzw., soweit möglich, zu prognostizieren. Weitere Strukturdaten für die Schulentwicklung sollen, soweit sie bedeutsam sind, (u. a. Einführung neuer und neu geordneter Ausbildungsberufe, territoriale Besonderheiten) berücksichtigt werden.

4.2 Schulstandorte

Berufsbildende Schulen sollen bei Teilzeitunterricht mindestens 50 Klassen mit 1000 Teilzeitschülern haben; Klassen im Vollzeitunterricht sind mit dem Faktor 2,5 zu rechnen. Ausnahmen sind möglich, wenn die regionale Situation dies rechtfertigt oder andere wichtige Gründe vorliegen.

4.3 Schülerzahl

Die Anzahl der Schüler in den jeweiligen Klassen der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge soll die Einhaltung der Ausbildungsordnungen und Lehrpläne gewährleisten.

Für die Einrichtung einer Klasse/eines Bildungsgangs sind grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen* im fachtheoretischen Unterricht einzuhalten:

Berufsschule	15
Berufliche Vollzeitbildungsgänge	20
Berufsvorbereitungsjahr	9
Berufsschule nach § 66 BBiG und § 42 m HwO	6

* Ausnahmen bei der Klassenbildung sind aus wichtigen Gründen möglich.

Sofern in Bildungsgängen der genannten Schulformen die Schülermindestzahl über einen Zeitraum von drei Jahren nicht erreicht wird, ist über deren Fortbestehen oder deren Aufhebung zwischen allen Beteiligten erneut zu entscheiden.

Neueinrichtung und Betrieb des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schulformen Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, berufliches Gymnasium und Fachschule erfolgen grundsätzlich an berufsbildenden Schulen, die in der Schulform Berufsschule die Berufsfelder führen, die den jeweiligen Bildungsgängen zugeordnet werden können.

4.4 Einzugsbereiche

Einzugsbereiche sind grundsätzlich so zu planen, dass die Bildung berufsspezifischer Klassen ab dem 1. Jahr ermöglicht wird.

4.5 Entscheidung über den Schulnetzplan

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheidet über die Zustimmung zum Schulnetzplan nach § 41 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG im zeitlichen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einzugsbereiche.

5 Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen

5.1 Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen für regionale Fachklassen¹⁾ und überregionale Fachklassen, die auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung für einzelne Ausbildungsberufe der Berufsschule über das Gebiet des Schulträgers hinausgehen (§ 14 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG)

Der Schulträger leitet nach Anhörung der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen (Anlage) das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens und zur Zustimmung für die von ihm oder in Abstimmung mit anderen Schulträgern festgelegten Einzugsbereiche mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ein. Dazu legt er spätestens zum 1. Oktober 2013 einen entsprechenden Antrag vor, wenn das Vorhaben erstmalig zum Schuljahr 2014/2015 wirksam werden soll. Sollten in den Folgejahren Veränderungen im Schulnetz (Standortplanung/Einzugsbereichsplanung) notwendig werden, so legt der Schulträger spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn einen entsprechenden Antrag vor, wenn das Vorhaben zum nächsten Schuljahr wirksam werden soll.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Schulträger den Schulnetzplan dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vor der Beschlussfassung durch die örtlichen Entscheidungsträger zur Vorabprüfung vorlegen.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheidet über die Herstellung des Einvernehmens und die Zustimmung zum Schulnetzplan insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Tragfähigkeit/Ausgewogenheit der vorhandenen Bildungsangebote,
- zu erwartende Nachfrage nach Ausbildungsberufen/Bildungsgängen,
- Einordnung in das Ausbildungsberufs-/Bildungsgangprofil der Schule,

- Ausstattungsgrad, Sanierungszustand, Raumsituation, Zweckbindung von Fördermitteln,
- Umfang notwendiger investiver Maßnahmen, die mit der Einrichtung des Ausbildungsberufs/Bildungsgangs verbunden sind,
- ÖPNV-Anbindungen, Wohnheimkapazitäten,
- regionale, traditionelle Ausbildungsschwerpunkte.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium bescheidet den Antrag spätestens zum Schulhalbjahr, wenn das Vorhaben zum nächsten Schuljahr wirksam werden soll.

Der Schulträger veröffentlicht seinen Schulnetzplan.

5.2 *Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen für Landesfachklassen²⁾, andere überregionale Fachklassen³⁾ sowie länderübergreifende Fachklassen⁴⁾ (§ 14 Abs. 5 Sätze 2, 3 und 4 ThürSchulG)*

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium leitet nach Anhörung der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen das Verfahren der Einvernehmensherstellung mit dem Schulträger für Landesfachklassen, andere überregionale Fachklassen sowie länderübergreifende Fachklassen ein.

Dazu legt es dem Schulträger ebenfalls zum 1. Oktober 2013 einen entsprechenden Antrag vor, wenn das Vorhaben erstmalig zum Schuljahr 2014/2015 wirksam werden soll. Sollten danach Veränderungen im Schulnetz notwendig werden, so legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn einen entsprechenden Antrag vor, wenn das Vorhaben zum nächsten Schuljahr wirksam werden soll.

Der Schulträger entscheidet über die Herstellung des Einvernehmens, im Wesentlichen auf der Grundlage der unter 5.1 ausgewiesenen Kriterien und bescheidet den Antrag spätestens zum Schulhalbjahr, wenn das Vorhaben zum nächsten Schuljahr wirksam werden soll.

Der Schulträger informiert über die Festlegungen in seinem Schulnetzplan.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium veröffentlicht die Schulstandorte mit den entsprechenden Einzugsbereichen informativ auf seiner Web-Seite.

Erfurt, den 30. Juli 2012

Der Minister für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
In Vertretung

Prof. Dr. Roland Merten
Staatssekretär

¹⁾ Regionale Fachklassen sind Fachklassen mit dem Einzugsgebiet eines Schulträgers als Einzugsbereich.

²⁾ Landesfachklassen sind Fachklassen mit Thüringen als Einzugsbereich.

³⁾ Andere überregionale Fachklassen sind Fachklassen, die über das Einzugsgebiet eines Schulträgers hinausgehen, für die jedoch keine Vereinbarung zwischen Schulträgern besteht.

⁴⁾ Länderübergreifende Fachklassen sind Fachklassen mit länderübergreifendem Einzugsbereich.

Zuständige Stellen für die Berufsbildung:

BKK der Thüringer Energieversorgung
Stotternheimer Straße 9 a
99086 Erfurt

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Frau-von-Selmnitz-Straße 6
06110 Halle

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13
99084 Erfurt

Handwerkskammer für Ostthüringen
Handwerkstraße 5
07545 Gera

Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Straße 7 - 9
98527 Suhl

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34
99096 Erfurt

Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23
07546 Gera

Industrie- und Handelskammer
Südthüringen
Hauptstraße 33
98529 Suhl-Mäbendorf

Ländernotarkasse
Springerstraße 8
04105 Leipzig

Landesapothekerkammer Thüringen
Thälmannstraße 6
99085 Erfurt

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07751 Jena-Maua

Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1
99424 Weimar

Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarossahof 16
99092 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuser Straße 27 a
99084 Erfurt

Thüringer Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13 a
99086 Erfurt

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar